

---

## **Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Kreisstadt Homburg / Saar**

---

Aufgrund des § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2015 (Amtsblatt I S. 376), und der §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsblatt S. 2393), wird auf Beschluss des Stadtrates vom 18. Februar 2016 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Stadtbibliothek Homburg ist eine öffentliche Einrichtung der kulturellen Daseinsvorsorge der Kreis- und Universitätsstadt Homburg. Sie dient dem allgemeinen und politischen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Freizeitgestaltung, insbesondere durch die Bereitstellung von Medien verschiedener Art und den Zugang zur Onleihe.

(2) Das Benutzungsverhältnis hat öffentlich-rechtlichen Charakter. Es werden Gebühren nach der Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Homburg erhoben. Die Gebührenordnung ergibt sich aus der Anlage und ist Teil dieser Satzung.

(3) Die Stadtbibliothek besteht aus einer Hauptstelle und mehreren Zweigstellen. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Hauptstelle und in den Zweigstellen bekanntgemacht und in der Tagespresse veröffentlicht.

### **§ 2 Anmeldung und Benutzerausweis**

(1) Das Benutzen der Stadtbibliothek ist jedem/jeder im Rahmen dieser Satzung gestattet. Für die Inanspruchnahme der Stadtbibliothek wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben. Das Jahr beginnt mit Entrichtung der Gebühr. Preise und Ermäßigungen ergeben sich aus der Gebührenordnung.

(2) Die Ausleihe von Medien ist an den Besitz eines Benutzerausweises geknüpft, der von der Stadtbibliothek automatisch mit einer verbindlichen Anmeldung ausgestellt wird. Für das Erstellen des Benutzerausweises wird keine Gebühr erhoben. Er ist jedoch nur in Verbindung mit der entrichteten Jahresgebühr gültig.

(3) Die Anmeldung ist nur persönlich unter Vorlage eines amtlichen Nachweises über den Wohnsitz möglich.

(4) Für Kinder und Jugendliche ist zusätzlich eine schriftliche Einwilligungserklärung sowie eine schriftliche selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung des/der gesetzlichen Vertreters/in für alle aus dem Benutzungsverhältnis der Minderjährigen möglichen Verpflichtungen erforderlich. Es besteht die Möglichkeit zur Ausstellung eines Familienausweises, für den eine Gebühr nach der Gebührenordnung erhoben wird.

(5) Behörden, Firmen u. a. juristische Personen melden sich durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte Personen an.

(6) Mit seiner/ihrer Unterschrift erkennt der/die Benutzer/in bzw. sein/ihr gesetzlicher Vertreter/in die Bedingungen dieser Satzung an und stimmt der elektronischen Speicherung seiner/ihrer Daten zur Abwicklung des Ausleihverfahrens und zu statistischen Zwecken zu. Hierfür gelten die Datenschutzbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

(7) Der Benutzerausweis bleibt Eigentum der Stadtbibliothek und ist nicht übertragbar. Er ist sorgfältig zu verwahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Sein Verlust sowie Namens- und Wohnungsänderungen sind der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Er ist zurückzugeben, wenn die Bibliothek es begründet verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

(8) Für Schäden, die durch den Missbrauch (auch durch dritte Personen) des Benutzerausweises entstehen, ist der/die eingetragene Benutzer/in haftbar.

(9) Die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten, sowie Namens- und Adressrecherchen durch die Bibliothek sind nach der Gebührenordnung gebührenpflichtig.

### **§ 3 Ausleihe**

(1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden mit Ausnahme des Präsenzbestands Bücher, Zeitschriften und andere Medien ausgegeben. Das Bibliothekspersonal ist grundsätzlich nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob der Benutzerausweis von der vorlegenden Person rechtmäßig benutzt wird. Die Stadtbibliothek kann die Ausleihe der Medien auf eine bestimmte Art und Zahl beschränken.

(2) Die Leihfrist beträgt für Bücher drei Wochen, für elektronische Medien, Zeitschriften und aktuelle Bestseller eine Woche. Die Stadtbibliothek kann im Einzelfall eine kürzere oder längere Leihfrist festsetzen. Die Ausleihe der Medien wird bei der Stadtbibliothek dokumentiert. Die Einhaltung der Ausleihfrist obliegt dem/der jeweiligen Benutzer/in.

---

(3) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag zwei Mal persönlich, schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail verlängert werden, sofern keine Vorbestellung oder Mahnung für das jeweilige Medium vorliegt. Die Verlängerungsfrist beginnt mit dem Tage des Antrags auf Verlängerung. Auf Verlangen ist bei der Verlängerung das entsprechende Medium vorzulegen.

(4) Aus wichtigem Grund kann die Bibliothek vor Ablauf der Leihfrist die Rückgabe verlangen.

(5) Vormerkungen auf entlehene Medien sind möglich. Sie werden nach der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Sobald das gewünschte Medium zur Abholung bereitsteht, erhält der/die Benutzer/in eine Benachrichtigung. Die Medien werden, sobald sie verfügbar sind, eine Woche bereitgehalten. Für jede Vormerkung wird eine Gebühr erhoben.

(6) Die Ausleihe von Medien kann von der Rückgabe angemahnter Medien sowie der Erfüllung noch ausstehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht werden.

(7) Kindergärten, Schulen, Institutionen, Vereine oder Verbände können einzelne Medien oder Blockbestände zu besonderen Bedingungen entleihen.

#### **§ 4 Auswärtiger Leihverkehr**

(1) Bücher, Zeitschriften und andere Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können, soweit möglich, auf Antrag des/der Benutzer/in durch den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Die Stadtbibliothek ist hierbei an die jeweils geltenden Bestimmungen der Leihverkehrsordnung der deutschen Bibliotheken, die entsprechenden internationalen Vereinbarungen und die Bestimmungen der entsendenden Bibliothek gebunden.

(2) Unabhängig davon, ob das Medium beschafft werden kann oder nicht, wird eine Gebühr je Bestellung erhoben. Liegt das gewünschte Medium bei der Stadtbibliothek zum Abholen bereit, wird der/die Benutzer/in benachrichtigt. Über das übliche Maß hinaus entstehende Auslagen sind von dem/der Benutzer/in zu tragen. Dies können im Einzelfall besonders hohe Fernspreckgebühren und Zustellungskosten sowie die von der auswärtigen Leihstelle in Rechnung gestellten Kosten sein.

(3) Die Gebühr ist von dem/der Benutzer/in auch dann zu bezahlen, wenn die bestellte und gelieferte Sendung trotz Aufforderung nicht abholt wird.

## § 5

### **Behandlung der entliehenen Medien und Haftung**

- (1) Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (2) Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Verschmutzung, Beschädigungen oder sonstigen Veränderungen zu bewahren. Anstreichungen im Text gelten als Beschädigung.
- (3) Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, sich vor der Ausleihe von dem ordnungsgemäßen Zustand der Medien zu überzeugen. Festgestellte Mängel sind der Stadtbibliothek sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als einwandfreiem Zustand ausgehändigt.
- (4) Verlust oder Beschädigungen der Medien sind der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Sie verpflichten den/die Benutzer/in zu Schadenersatz. Schadenersatz kann entweder durch Beschaffung eines gleichwertigen Mediums oder durch Erstattung des Wiederbeschaffungspreises geleistet werden. Zusätzlich wird eine Gebühr für die bibliotheksgerechte Wiederherstellung und die Einarbeitung in den Bestand der Bibliothek erhoben. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Der/die Benutzer/in ist für die Einhaltung der mit der Mediennutzung verbundenen rechtlichen Vorschriften, insbesondere des Urheberrechts, verantwortlich. Er/sie stellt die Stadtbibliothek diesbezüglich von jeder Haftung frei.
- (6) Die Stadtbibliothek haftet nicht für die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten oder verliehenen Medien und Software. Die gilt auch für Schäden an Wiedergabegeräten (Computer, Abspielgeräte etc.). Die Stadtbibliothek übernimmt keine Haftung für den Inhalt, Verfügbarkeit und Qualität der zugänglich gemachten Medien, sowie Schäden, die dem/der Benutzer/in durch deren Nutzung entstehen. Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch Dritte entstehen (z.B. Datenmissbrauch).

## § 6

### **Rückgabe**

- (1) Die ausgeliehenen Medien müssen spätestens am letzten Tag der Ausleihfrist unaufgefordert zurückgegeben werden. Die Medien sind in der Verpackung zurückzugeben, in der sie ausgehändigt worden sind.
- (2) Bei Überschreiten der Rückgabefrist erfolgen zwei schriftliche Mahnungen. Für jede Mahnung wird eine Gebühr gemäß der Gebührenordnung erhoben.

---

(3) Werden die entliehenen Medien nicht innerhalb der angemahnten Fristen zurückgegeben, erlässt die Stadtbibliothek einen Verwaltungsakt, der die Aufforderung zur Herausgabe der entliehenen Medien und Zahlung der Gebühren enthält und der mit einer Zwangsgeldandrohung verbunden werden kann. Bei Nichtbefolgung des Verwaltungsaktes erfolgt die Durchsetzung der Anordnungen nach dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz. Für den Erlass des Verwaltungsaktes wird zusätzlich eine Verwaltungsgebühr gemäß Gebührenordnung erhoben.

## **§ 7**

### **Nutzung des Internets und weiterer elektronischer Dienste**

(1) Die allgemeinen Bibliotheksregeln und die Benutzungsordnung gelten auch für die Nutzung elektronischer Dienste. Darüber hinaus sind die jeweiligen Nutzungsbedingungen der Onleihe-Plattform zu beachten.

(2) Zu Beginn jeder Online-Sitzung ist eine Unterschrift zu leisten, mit der die Benutzungsbedingungen anerkannt werden. Die Nutzungsdauer ist nur für die erste Stunde gebührenfrei, danach fallen Gebühren nach der Gebührenordnung an. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer von einer Stunde ist nur dann gestattet, wenn keine weiteren Interessenten warten. Die Benutzung der Online-Dienste ist nur im eigenen Namen erlaubt.

(3) Bei Missbrauch haftet der/die eingetragene Nutzer/in. Die Stadtbibliothek übernimmt für die im Internet angebotenen Inhalte und deren Richtigkeit keine Haftung. Angebote, die gegen das Straf-, Jugend- oder Datenschutzgesetz verstoßen, insbesondere Seiten mit rechtswidrigen, rassistischen, pornografischen, gewaltverherrlichenden u.ä. Inhalten, dürfen nicht aufgerufen werden. Die Internetanschlüsse dürfen nicht kommerziell genutzt werden. Es dürfen keine Bestellungen über das Internet getätigt werden.

(4) Mitgebrachte oder aus Online-Diensten heruntergeladene Software darf auf den Computern der Bibliothek weder installiert noch in Ausführung gebracht werden. Es dürfen keine Veränderungen im System und an den System- und Softwareeinstellungen oder an der Hardware vorgenommen werden. Ebenso ist es untersagt, sich auf fremde Systeme oder das Bibliothekssystem widerrechtlich einzuloggen oder den Versuch zu unternehmen.

(5) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die an Dateien und Datenträgern der Benutzer/innen, z.B. durch nicht erkannte Virenprogramme entstehen. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dem/der Nutzer/in durch Nutzung der Online-Dienste, z.B. die Offenlegung seiner/ ihrer persönlichen Daten, entstehen. Der Stadtbibliothek entstehende materielle Schäden durch die Benutzung der Online-Dienste sind von dem/der Verursacher/in zu erstatten.

(6) Es besteht die Möglichkeit, ermittelte Dokumente gebührenpflichtig auszudrucken oder auf Speichermedien, die ausschließlich von der Stadtbibliothek ausgegeben werden, zu speichern. Andere Speichermedien dürfen nicht verwendet werden. Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten. Weitere Regelungen können von der Stadtbibliothek festgelegt werden. Sie werden durch Aushang bekanntgegeben.

### **§ 8**

#### **Verhalten in der Stadtbibliothek, Hausrecht**

(1) Die Benutzer/innen und Besucher/innen haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbibliothek beeinträchtigt werden.

(2) Telefonieren, Rauchen, Essen und Trinken sind ebenso wie Sammeln, Werben und Vertreiben von Handelswaren in der Stadtbibliothek nicht gestattet. Tiere dürfen in die Stadtbibliothek nicht mitgebracht werden.

(3) Taschen und ähnliche Behältnisse sind während des Aufenthalts in der Stadtbibliothek in jedem Fall in den dafür vorgesehenen Taschenschränken einzuschließen.

(4) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Besucher/innen übernimmt die Stadtbibliothek keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus den Garderobenschränken abhandengekommen sind.

(5) Das Hausrecht nimmt die Stadtbibliotheksleitung wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

(6) Personen, die gegen diese Satzung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für begrenzte Zeit oder auf Dauer von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

### **§ 9**

#### **Ausnahmen**

In besonders begründeten Fällen kann die Leitung der Bibliothek Ausnahmen von dieser Satzung zulassen.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. März 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 08. Mai 2008 außer Kraft.

Homburg, den 19. Februar 2016

Der Oberbürgermeister

gez.  
Rüdiger Schneidewind

Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

## Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Homburg/Saar

Aufgrund des § 1 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Kreisstadt Homburg / Saar vom 19. Februar 2016 erhebt die Stadtverwaltung folgende Gebühren:

Jahresgebühr für Einzelpersonen, Partner <sup>1</sup> und Familien <sup>2</sup> ( § 2 Abs. 1,4 ) <sup>3</sup>	10,00 EURO
Ermäßigte Jahresgebühr für Studenten, Schüler <sup>4</sup> , Schwerbehinderte sowie Inhaber der „Julica“ bei gültigem Nachweis ( § 2 Abs. 1 )	5,00 EURO
Ersatz für verlorengegangene oder beschädigte Ausweise ( § 2 Abs. 9 )	5,00 EURO
Namens- und Adressrecherchen ( § 2 Abs. 9 )	5,00 EURO
Vormerkung ( § 3 Abs. 5 )	0,60 EURO / Medium
Bestellung im auswärtigen Leihverkehr ( § 4 Abs. 2 ) bzw. Bestellung über die Virtuelle Bibliothek Rheinland-Pfalz / Saarland ( VBRPexpress )	2,50 EURO / Bestellung
Besondere Auslagen im auswärtigen Leihverkehr ( § 4 Abs. 2 )	je nach tatsächlichem Anfall
Einarbeitung eines Ersatzexemplars bei Verlust oder Beschädigung ( § 5 Abs. 4 ) <sup>5</sup>	5,00 EURO
Mahngebühr für die erste und zweite Mahnung ( § 6 Abs. 2 )	2,00 EURO + 0,50 EURO / Medium
Verwaltungsgebühr für die Erstellung des Bescheides nach § 6 Abs. 3	20,00 EURO
Internet – Nutzung ab der zweiten Stunde ( § 7 Abs. 2 )	0,50 EURO / 30 Minuten
Ausdrucke aus dem Internet ( § 7 Abs. 6 )	0,10 EURO / Seite



---

<sup>1</sup> Als Partner gelten im Sinne dieser Gebührenordnung Eheleute sowie eingetragene Lebenspartner. Auf Verlangen ist dies entsprechend nachzuweisen.

<sup>2</sup> Als Familie gelten im Sinne dieser Gebührenordnung in häuslicher Gemeinschaft lebende Partner mit mindestens einem minderjährigen Kind.

<sup>3</sup> In Klammern erfolgt ein Verweis auf die entsprechende Grundlage in der Satzung.

<sup>4</sup> Homburger Grundschüler sind gebührenbefreit.

<sup>5</sup> Diese Gebühr ist gemäß § 5 Abs. 4 neben dem Schadenersatz ( Höhe des Wiederbeschaffungswertes ) zu leisten

---

#### Preise für freiwillige Leistungen:

USB – Stick	8,00
EURO	
Bibliothekstasche	2,00
EURO	
Kopien	0,10
EURO	

#### **Feststellung der Rechtskraft der Satzung**

Die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Kreisstadt Homburg / Saar vom 19. Februar 2016 wurde gemäß § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Kreisstadt Homburg vom 09. Dezember 2010 am 24. Februar 2016 im „Homburger Wochenspiegel“ veröffentlicht.

Sie tritt gemäß § 12 Abs. 4 KSVG und § 10 dieser Satzung am 01. März 2016 in Kraft.

Homburg, den 25. Februar 2016

Der Oberbürgermeister

gez.  
Rüdiger Schneidewind